Anlage 22
(zu § 53 Abs.2 Nr. 5 GemHVO)

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten 1)		Finanzrechnung	
			Vorjahr EUR	Rechnungsjahr EUR
			1	2
1	+/-	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn 2)	1.660.623,47	1.100.055,07
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO) 3)	1.842.101,88	2.555.180,20
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO) 3)	-1.708.705,88	-2.364.302,88
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungsüberschuss (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO) 3)	-692.674,63	-697.764,25
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	1.289,77	4.190,70
6	=	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)**	1.100.055,07	597.358,84
7	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende 4)		
8	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende 5)		
9	=	**liquide Eigenmittel zum Jahresende**	1.100.055,07	597.358,84
10	-	übertragende Ermächtigungen für Auszahlungen (§21 GemHVO)		
11	+	nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 6)		
12	+	übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	-1.973.491,02	
13	=	**bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende**	-873.435,95	
14	-	davon: für zweckgebundene Rucklagen gebunden		
15	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden		
16	=	**bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel**	-873.435,95	
17		nachrichtlich; Mindestliquidität (§22 Abs. 2 GemHVO)	240.866	259.459

1) Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden
2) aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO); entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173
3) Für die Spalten Finanzhaushalt und Finanzplanung sind die Werte der letzten Finanzplanung zu verwenden.
4) entspricht dem Konto 1492 – Sonstige Einlagen –
5) Die Aufnahme von Kassenkredite führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.
6) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO)